

PKH-Beschluss

4 C 754/00

Amtsgericht Köln

Beschluss

In Sachen

des Herrn Anton Meier, Hauptstr. 10, 50676 Köln,

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigter: RA Raffgier, Geldstr. 7, 50797 Köln -

g e g e n

die Susi GmbH, Blumenstr. 12, 59342 Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Brand, ebenda

Antragsgegner,

hat die 4. Abteilung des Amtsgerichts Köln
am 11. März 2002
durch
den Richter am Amtsgericht Klug

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers vom 14.02.2002 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Dem Antragsteller wird für die erste Instanz ohne Zwangsvollstreckung für den Klageantrag, den Beklagten zu verurteilen, ... , Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt Raffgier, Köln, beigeordnet.

(Die Monatsraten werden auf 100 Euro festgesetzt.)

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Sachverhalt

Geschichtserzählung (Imperfekt)

unstreitiger Sachverhalt

wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers

Mit vorliegendem Antrag, der am 12.12.2000 bei Gericht eingegangen ist, begehrt der Antragsteller Prozesskostenhilfe für seine beabsichtigte Klage.

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Antragstellers (Präsens, Konjunktiv)

Der Antragsteller beantragt,
ihm für den Klageantrag, den Beklagten zu verurteilen, ... ,
Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen.

Behauptungen und Rechtsansichten des Antragsgegners

Rechtliche Würdigung

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 ZPO).

Antrag 117

Bedürftigkeit 114, 115 (76, 88 BSHG)

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung zu bestreiten.

Evt. Beteiligung an den Prozesskosten 120 I

Keine Mutwilligkeit der Klage 114

Was eine verständige, nicht unbemittelte Partei in einem gleich gelagerten Fall tun würde.

Anhaltspunkte, die die beabsichtigte Prozessführung als mutwillig erscheinen lassen sind nicht ersichtlich.

Hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage

(Zulässigkeit der Klage)

Begründetheit

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Dem Antragsteller steht kein Anspruch auf ... gegen den Antragsgegner zu.

...

Die Kostenentscheidung beruht auf § 118 I S.4 ZPO.

(Unterschrift Richter)